



Amtliche Bekanntmachungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V+E Nr. V „Unterfarrnbacher Straße“ (i. V. mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan) für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Nürnberg/Würzburg und der Unterfürberger Straße, Gemarkung Dambach, erlangt Rechtskraft

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24. September 2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“ (i. V. mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan) für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Nürnberg/Würzburg und der Unterfürberger Straße, Gemarkung Dambach gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemarkung Dambach und umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 420/18, 420, 498/9 und eine Teilfläche aus Fl. Nr. 498/2.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“ (i. V. mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan) für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Nürnberg/Würzburg und der Unterfürberger Straße, Gemarkung Dambach tritt unter Bezugnahme auf das seit dem 1. Januar 1998 geltende Baugesetzbuch (BauGB) ohne Anzeige bei der Regierung von Mittelfranken, mit der Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“ (i. V. mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan) und Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. OG, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn es sich um - eine Verletzung der in § 214 (1) Satz

1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften - Mängel der Abwägung handelt und diese nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, schriftlich geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Fürth, 26. April 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Mai** wird die **II. Vierteljahresrate 2004 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt werden oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben. Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bar-einzahlungen bei der Stadtkasse sind

nicht möglich. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis 1418 und 1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 19. April 2004, Stadt Fürth,
I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen

Die Vorschlagsliste der Stadt Fürth zur Auswahl der Schöffen für die Gerichtsjahre 2005 bis 2008 liegt vom **10. bis 17. Mai** im Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 125, während der allgemeinen Dienststunden (Montag 7.30 bis 18 Uhr, Dienstag und Donnerstag 7.30 bis 15 Uhr, Mittwoch und Freitag 7.30 bis 12 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, bei der Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 125, schriftlich oder mündlich zur

Niederschrift erhoben werden. Einspruch kann geltend gemacht werden, falls Personen in die Liste aufgenommen wurden, die nach §§ 3 bis 5 der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 6. Dezember 1991 (AllMBl. 1992 S. 7) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1999, Nr. 3221-II-418/91 und IB2-0143-2 (AllMBl. Nr. 21/99 S. 939) über die Auswahl der Schöffen nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

**Fürth, 15. April 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Berichtigung der Amtsblattveröffentlichung vom 21. April 2004 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 467 „Wohnpark Rednitzau“ (mit gleichzeitiger Aufhebung des Baulinienprojekts Nr. 222) für den Bereich zwischen der Schwabacher Straße, Herrnstraße, Dambacher Straße und Fichtenstraße, Gemarkung Fürth.

Zweite erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 467 „Wohnpark Rednitzau“ (mit gleichzeitiger Aufhebung des Baulinienprojekts Nr. 222) für den Bereich zwischen der Schwabacher Straße, Herrnstraße, Dambacher Straße und Fichtenstraße, Gemarkung Fürth.

Hier: Berichtigung des Veröffentlichungstextes und Verlängerung des Auslegungszeitraumes

Im Amtsblatt am 21. April 2004 hat sich ein Fehler in den Text- bzw. Zeilenbruch eingeschlichen, so dass teilweise ein irrtümlicher Veröffentlichungstext abgedruckt wurde. Hiermit wird der richtig lautende Veröffentlichungstext wiedergegeben und der Auslegungszeitraum entsprechend verlängert:

Die Fa. Tucher Bräu KG hat wesentliche Firmenbestandteile (Logistik) bereits an den neuen Standort in die

Tucherstraße im Bereich der ehem. „Johnson-Barracks“ verlegt. Auch die noch in der Schwabacher Straße 106 ansässigen Betriebsstrukturen (Brauerei) sollen ebenfalls umgesiedelt werden.

Das damit freierwerdende gewerblich genutzte Gelände soll zukünftig einer gemischten und einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Das für diesen Bereich seit dem 9. Februar 1954 rechtsverbindliche 2. Deckblatt des Baulinienprojekts Nr. 222 enthält Festsetzungen zur Auflassung der Holzstraße sowie zur Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Straßenbegrenzungslinien. Das Baulinienprojekt Nr. 222 ist im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung als veraltet und überholt anzusehen.

Um eine nachhaltige, geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Le-

bensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 467 (mit gleichzeitiger Aufhebung des Baulinienprojekts Nr. 222) erforderlich.

Der Bauausschuss hat hierzu mit Beschluss vom 29. Mai 2000 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 467 (mit gleichzeitiger Aufhebung des Baulinienprojekts Nr. 222) eingeleitet.

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 15. Januar 2003 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3 vom 12. Februar 2003 in der Zeit vom 20. Februar 2003 bis zum 21. März 2003 durchgeführt.

Auf Grund verschiedener Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung, hat der Stadtrat am 23. Juli 2003 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf in einzelnen Festsetzungen zu ändern.

Nachdem mit den vorgenommenen

Änderungen die Grundzüge der Planung berührt waren, hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 1. Oktober 2003 den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20 vom 22. Oktober 2003 in der Zeit vom 30. Oktober 2003 bis zum 1. Dezember 2003 durchgeführt.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden weitere Anregungen vorgebracht, die es erforderlich machten, die Planung nochmals zu ändern.

Nachdem mit den vorgenommenen Änderungen die Grundzüge der Planung wiederum berührt sind, hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 17. März 2004 den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf nochmals gebilligt und die zweite erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der

Einsichtnahme

Die erneute öffentliche Auslegung sollte ursprünglich in dem Zeitraum vom 29. April 2004 bis zum 1. Juni 2004 durchgeführt werden. Der Auslegungszeitraum wird nun bis zum **14. Juni 2004** verlängert.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 467 (mit gleichzeitiger Aufhebung des Baulinienprojekts Nr. 222) einschließlich Begründung kann im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. Stock, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr eingesehen werden.

Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt auch Auskünfte. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-2655 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen.

Fürth, 26. April 2004, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



**Im Vollzug des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), wird bekannt gemacht :
Steg-, Sportanlage- und Schulgebäudebenennung**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 31. März 2004 wurde:

Die Bezirkssportanlage am Schießanger in „Charly-Mai-Sportanlage“ (PLZ 90762) (nach der Fürther Fußball-Legende und dem Weltmeister von 1954, Karl Mai) umbenannt.

Die Rad- und Fußwegbrücke entlang der Maxbrücke in „Hans-Segitz-Steg“ (PLZ 90762) (nach dem früheren zweiten Bürgermeister und Träger des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse, Hans Segitz) benannt.

Die Berufsschule III (Ottostraße 22) in „Martin-Segitz-Schule“ (PLZ 90762) (nach dem früheren Fürther SPD-Landtagsabgeordneten und bayerischen Innen- und Sozialminister) benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt /Abt. Vermessung, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

schriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis

Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können beim Stadtplanungsamt/Abt. Vermessung der Stadt Fürth, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 217, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ergänzend zur Rechtsbehelfsbelehrung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Widerspruch und Anfechtungsklage haben § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) keine aufschiebende Wirkung. Der Beitrag ist auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs fristgemäß zu entrichten.

2. Ein Widerspruch sollte begründet werden. Sofern keine Begründung vorliegt, kann binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden.

3. Bei erfolglosem Ausgang eines Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer die Kosten zu tragen. Bei Widerspruchsrücknahme wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 10 Euro erhoben.

**Fürth, 19. April 2004, Stadt Fürth,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage vom 22. April 2004

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss -LadSchlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASi-MPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2003, (GVBl. S. 278) folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage vom 1. August 2003 erhält folgende Fassung:
„(1) Aus Anlass folgender Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen im

gesamten Stadtgebiet an Sonntagen jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet werden:

- a) Michaelis-Kirchweih (am ersten und zweiten Kirchweihsonntag)
- b) Fürth-Festival (erster Sonntag).

(2) Aus Anlass der Kirchweihen in den Stadtteilen Burgfarrnbach, und Stadeln dürfen die Verkaufsstellen in den genannten Stadtteilen jeweils im jährlichen Wechsel, beginnend 2004 mit Burgfarrnbach am Kirchweihsonntag in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet werden.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 31. März 2004 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 22. April 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. März 2004 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **STADT-ZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Helmplatzes (Fl. Nr. 1468/54, Gem. Fürth).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, 90762 Fürth, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Ergänzend zur Rechtsbehelfsbelehrung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Widerspruch sollte begründet werden. Sofern keine Begründung vorliegt, kann binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden.

2. Bei erfolglosem Ausgang eines Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer die Kosten zu tragen. Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, III. Stock, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 27. April 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Ottostraße (Fl. Nr. 1191/4, Gem. Fürth) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, II. Stock, Zimmer 201, Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 27. April 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Hausentwässerung überprüfen Ein Rat des Tiefbauamtes der Stadt Fürth

Plötzlich auftretende heftige Regengüsse, die verstärkt im Frühjahr und in den gewitterreichen Sommermonaten niedergehen, können Schäden durch Überschwemmungen verursachen, die sich in der Regel durch rechtzeitiges Handeln verhindern lassen.

Das Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung, erinnert deshalb wieder einmal daran, die Hausentwässerungsleitungen, besonders aber die Rückstausicherungen, regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Nach den ortsrechtlichen Vorschriften (Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth) müssen sich die Grundstückseigentümer von Anwesen, in denen entwässerte Räume oder Flächen unterhalb der sog. Rückstauenebene, das ist in der Regel die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, liegen, gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau entsprechender technischer Vorrichtungen selbst schützen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die bei Rückstau während oder nach einem starken Regen auftreten können.

Die an diesen Einläufen zum Schutz gegen Rückstau bereits eingebauten oder noch einzubauenden Rückstauverschlüsse müssen stets betriebsbereit sein und in funktionsfähigem Zustand gehalten werden. Dazu gehört in erster Linie die ständige Kontrolle und Pflege dieser Vorrichtungen.

Rückstauverschlüsse sollen monatlich einmal vom Betreiber in Augenschein genommen und der Notverschluss soll dabei betätigt werden. Sie sind mindestens zweimal im Jahr, einmal möglichst im Frühjahr vor Eintreten der großen Regenfälle, auf ihre Gangbarkeit zu untersuchen. Den Anschlussnehmern wird deshalb empfohlen, für die regelmäßige durchzuführenden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten einen Wartungsvertrag abzuschließen. Rückstauverschlüsse sind ständig geschlossen zu halten. Sie dürfen nur im Bedarfsfall kurzfristig – z.B. zum Abfließen von Waschwasser – geöffnet werden. Sofern noch entsprechende Hinweisschilder in den Kellerräumen feh-

len, ist möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

Verschluss gegen Kellerüberschwemmung! Nur zum Wasserablass öffnen, dann aber sofort wieder schließen!

Ferner ist es notwendig, von Zeit zu Zeit die Sandfänge an den Dachschläuchen zu reinigen und angesammelten Sand, Schlamm und Laub zu entfernen, damit das Regenwasser ungehindert abfließen kann, weil sonst die Gefahr besteht, dass es sich im Dachschlauch staut und die Hauswände durchfeuchtet.



Öffentliche Ausschreibungen

1. Vergabestelle: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.

3.a) Ort der Lieferung: 99 Kostenstellen innerhalb der Stadtverwaltung Fürth.

b) Art der Ware: Lieferung von Tonern und Tintenpatronen bis an den Schreibtisch des Bestellers.

c) Aufteilung in Lose: Entfällt.

4. Lieferfrist: Lieferung in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005.

5.a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974 2602, Fax 0911/974 2611. Verdingungsunterlagen können bei o.g. Stelle **ab dem 10. Mai 2004** in der Zeit zwischen 8 und 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Die Anforderung der Verdingungsunterlagen ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist (siehe hierzu Ziff. 6 a) möglich.

c) Zahlungen: Die Verdingungsunterlagen (Doppel exemplar) können gegen Bezahlung von 5,10 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung des vorgenannten Betrages auf Konto 18 der Sparkasse Fürth (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ

760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Angebotsfrist: Die Angebotsfrist endet am 27. Mai 2004, 15 Uhr.

b) Angebotseinreichung: Die Angebote sind an die unter Ziff. 5 a genannte Stelle zu richten bzw. dort einzureichen.

7. Zahlungsbedingungen: Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage rein netto. Die Gewährung von Skonto bleibt dem Bieter unbenommen.

8. Bindefrist: Die Bindefrist (Zeitraum, wie lange der Bieter an sein Angebot gebunden ist) endet am 30. Juni 2004.

9. Mit dem Angebot sind vorzulegen: Entfällt.

10. Sonstige Angaben: Die Erteilung des Auftrages kann von Nachweisen gem. § 7 Nr. 4 VOL/A abhängig gemacht werden. Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.



Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Telefax 0911/974-2611.

2. a) Gewähltes Verfahren: Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

b) Art des Auftrages, der Gegenstand der Vergabe ist: Jahresrahmenvertrag.

3. a) Ausführungsart: Stadtgebiet Fürth.

b) Art und Umfang der Leistung: Instandsetzungsarbeiten von Abwaspumpen und klärtechnischen Einrichtungen in der Hauptkläranlage, der Kläranlage Nord, den Abwasserhebwerken sowie den Sonderbauwerken (RÜB, RKB, RRB).

Leistung/Jahr: Stundenlohnarbeiten ca. 150.000 Euro, Ersatzteile/Material ca. 100.000 Euro.

c) Entfällt.

d) Entfällt.

4. Ausführungsfristen: 1. September 2004 bis 31. August 2006.

5. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftenden

Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

6. a) Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme: 25. Mai 2004, 15 Uhr.

b) Anschrift, an welche die Anträge zu richten sind: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Tag an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: 25. Juni 2004.

8. Ggf. geforderte Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 3% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die Vorschriften, in den sie enthalten sind: Zahlungen erfolgen nach VOB/B.

10. Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsbeschreibung, Zuverlässigkeit) des Bieters: Gültige Prüfbescheinigung nach DIN EN 287-1, Werkstoffgruppe W11, für die eingesetzten Schweißer. Nachweis einer Schweißaufsicht nach DIN EN 719. Schweißverfahrensprüfung nach DIN EN 288-3.

Mit dem Antrag zur Teilnahme an der Ausschreibung sind die in § 8 Nr. 3 Abs.1 Satz 1a) – g), VOB/A aufgeführten Nachweise vorzulegen.

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Für Bewerber, die bereits vergleichbare Leistungen für die Stadt Fürth ausgeführt haben kann der Nachweis entfallen.

11. Kriterien für die Auftragserteilung: VOB/A.

12. Ausschluss von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten: Änderungsvorschläge oder Nebenangebote werden ausgeschlossen.

13. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

